Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BEBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Name / Nom / Nome	A. Stalder
Datum / Date / Data	6. April 2022

Besten Dank, dass sich der BEBV im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. Der SBV wurde bereits in einer frühen Phase, zusammen mit anderen Produzentenorganisationen, in den Prozess miteibezogen, was wir schätzen.

Insgesamt unterstützt der BEBV die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender.

Es ist aber auch festzuhalten, dass bei den Einschränkungen für nicht-berufliche Anwender vorwärtsgemacht werden muss, wie dies im Aktionsplan PSM vorgesehen ist. Es ist nicht umsetzbar, wenn Grünlandbetriebe oder Betriebe, die nur Einzelstockbehandlungen selbst machen, dieselben Anforderungen an die Weiterbildung erfüllen sollen wie Betriebe, die Acker- oder Spezialkulturen spritzen. Aus diesem Grund fordert der BEBV eine abgestufte FABE für Grünland/Einzelstockbehandlung und Feldspritzen, wie dies schon in früheren Konsultation vom BEBV eingebracht wurde.

Die FK Pflanzenproduktion und die FK Bildung des BEBV hat sich vertieft mit dieser Vorlage auseinandergestzt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

sig. Markus Lüscher	sig. Fred Grunder	sig. Karin Oesch
Präsident FK Pflanzenproduktion	Präsident FK Bildung	Geschäftsführerin BEBV

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen.

Der BEBV ist der Meinung, dass eine Frist von 8 Jahren zu lang ist, auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre ist zielführend. Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der BEBV im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten).

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Dies führt auf allen Stufen zu Mehrkosten. Diese müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden. Konkret heisst dies, dass alles was über Fr. 100.— je Person zu liegen kommt, vom BAFU zu tragen ist.

Das BAFU erhält mit dieser Anpassung weitreichende Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Bildung und Weiterbildung, so zum Beispiel die Kontrolle und Auf-

sicht der Weiterbildungsinstitutionen. Es ist aber festzuhalten, dass die Weiterbildungseinrichtungen in der Landwirtschaft in der Regel zertifizierte Institutionen sind und grosse Erfahrung in der Aus- und Weiterbildung haben. Somit stellt sich die Frage, ob diese Einflussnahme gerechtfertigt ist.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 eine Anpassung der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der BEBV kann diesen Vorschlag unterstützen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit der Einführung der oblitatorischen Weiterbildung per Stichtag mit einer Welle von Weiterbildungsteilnehmern zu rechnen ist, was für die Weiterbildungsinstitutionen organisatorisch eine sehr grosse Herausforderung sein dürfte.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von ~~acht~~ fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere ~~acht~~ fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Der BEBV teilt die Einschätzung seiner Fachkommission Pflanzenbau und ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenen Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsauflage oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	[1] Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum ~~30. Juni~~ 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden. [2] Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum ~~30. Juni~~ 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden. [3] Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am ~~1. Januar~~ 30. Juni 2027.	
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsauflagen und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Die Regulationsdichte in der Verordnung ist massiv: so wird zum Beispiel bis hin zur Art der Ausschreibung der Weiterbildung alles geregelt. Auch die Kompetenzen und Kenntnisse für die Erlangung der Fachbewilligung werden sehr detailliert festgelegt und bieten so wenig Spielraum für die Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen. Ökologische Grundsätze oder das Verständnis der Funktionalität eines Ökosystems sind grundsätzlich schon wichtige Themen. Es ist jedoch fraglich, ob dies innerhalb der FABE behandelt werden muss oder nicht grundsätzlich in einem anderen Fach behandelt wird: Für die Autoprüfung muss man ja auch nicht die Funktion des Verbrennungsmotors erklären können. Im Vordergrund der FABE-Ausbildung muss die sichere Handhabung und Anwendung von PSM stehen.

Die agronomisch relevanten Themen, wie z.B. Wirkung und Nutzen von PSM und allgemeine Pflanzenschutz-Massnahmen dürfen nicht fehlen. Die Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen haben Erfahrung in diesem Bereich. Mit diesen starren Vorgaben werden auch eine Ausrichtung und Weiterentwick-lung der Inhalte auf mögliche Änderungen schwierig (z.B. Digitalisierung). Die Inhalte, zumindest die der Weiterbildung, müssen auf zukünftige Entwicklun-gen angepasst werden können.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen. Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt und fordern eine Fixierung des Beitrags, welcher der FABE-Inhaber zu tragen hat, auf pauschal Fr. 100.-- pro Gültigkeitsperiode der FABE.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbwilligung PSM erfasst wird.

Der BEBV fordert wie bereits eingangs dargelegt (Gleichbehandlung mit den übrigen Bereichen, bessere Umsetzbarkeit in der Praxis da alles an einem Kurstag besucht werden kann) eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung von 10 auf 6 Stunden.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 al. 3	[3]Personen die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie ~~vor Ort~~ von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.	Wir begrüssen es, dass die Anleitung durch Dritte beibehalten werden soll. Dieser Artikel besagt jedoch, dass die Unterweisung "vor Ort" erfolgen muss. Diese Unterweisung muss auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden kann. Zudem muss der Inhalt der Anweisung, wie er im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4.2) beschrieben wird, in die Verordnung übernommen werden. Ambivalente Situationen müssen vermieden werden.
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsauflagen und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.
Art. 4, Anhang 3	Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt. 5. Dauer (Anhang 3) [1]Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von ~~zehn~~ sechs Stunden besucht werden. 6. Gebühren (Anhang 3)	Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen. Mit Blick auf die vorgeschlagene Verkürzung der FABE auf 5 Jahre fordert der BEBV im Gegenzug eine Reduktion der obligatorischen Weiterbildung auf 6 Stunden. Dadurch wird ermöglicht, dass diese an einem Weiterbildungstag erlangt werden kann

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.	und es findet eine Gleichbehandlung mit den übrigen Anwendungsbereichen statt (vorgesehen waren für die Landwirtschaft 1.5 Weiterbildungstage, was wir als zu umständlich erachten). Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Eine nicht repräsentative Umfrage bei führenden Weiterbildungsinstitutionen durch den SBV zeigt, dass für die Weitbildung eher mit Fr. 250.-- zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden. Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen. Wir fordern, dass das BAFU für die Differenz (Kosten >100.--/Person und FABE-Dauer) aufkommt.
Art. 6 (Fachprüfungsausschuss)	Grundsätzlich ist ein Fachprüfungsausschuss sinnvoll. Die Mitglieder müssen aber im Bereich Bildung und Pflanzenschutz anerkannte Kompetenzen vorweisen können.	Damit sinnvolle, praxisnahe und gut akzeptierte Entscheidungen gefällt werden können, braucht es Fachpersonen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung und Pflanzenschutz.
Art. 9 (Fachbewilligungsausschuss)	Die Mitglieder müssen in den Bereichen Bildung, Pflanzenschutz und Vollzug anerkannte Kompetenzen vorweisen können.	Damit sinnvolle, praxisnahe und gut akzeptierte Entscheidungen gefällt werden können, braucht es Fachpersonen in den erwähnten Bereichen.
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	[3]Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse: f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;	Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 2, 3.3	~~Praktische Prüfung: 30 Minuten~~	Wir schlagen vor, die praktischen Aufgaben in die theoretische Prüfung zu integrieren. Dies vor allem aus Gründen der Umsetzung: je nach Kanton wären das mehr als 100 Prüflinge, die Prüfungen würden sich über Tage hinziehen. Beispiel Kanton Bern: Es gibt es momentan 14 Klassen, die einen ÜK in der Grundbildung machen (ca. 250 Lernende). Eine zusätzliche praktische Prüfung ist logistisch fast unmöglich und einen zu grossen Aufwand. Ausserdem stellt sich die Frage, wie die Aufwände der praktischen Prüfungen finanziert werden sollen.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten könnten für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.
Art. 4, Abs. 3	~~An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.~~	Siehe Kommentar VFB-L Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU ~~veröffentlicht~~ stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	~~Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.~~	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	[1] Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum ~~30. Juni~~ 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen: a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b eine Kopie eines Identitätsausweises; c Geburtsdatum und -ort; d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen: 1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.

5 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in spziellen Bereichen (VFB-SB)

5.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt dazu mit Mail vom 24. Februar 2022 eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der BEBV kann diesen Vorschlag unterstützen, setzt aber voraus, dass diese Ausbildung bzw. „FABE-Einzelstock“ sinnvoll und praxisnah in die Grundausbildung EFZ implementierbar ist.

5.2 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von ~~Pflanzenschutzmitteln~~ Herbiziden in der Einzelstockanwendung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt: a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen; b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten; c. in der Landwirtschaft.	Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Buntbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.
Div. Artikel	Dauer der FABE, Weiterbildung, Kosten, Datenschutz usw.	Wir erwarten, dass die «FABE Einzelstock» gegenüber der «vollwertigen» FABE im Rahmen der Ausbildung deutlich weniger Aufwand in Anspruch nimmt – ebenso die geplante Weiterbildung. Konkret: Die «FABE-Einzelstock» muss von den Weiterbildungsinstitutionen sinnvoll und praxisnah in die Grundbildung EFZ eingebaut werden können. Weiter ist wichtig, dass sie so in die Ausbildung implementiert wird, dass sie ausserhalb des Moduls Ackerbau erarbeitet werden kann, damit die Grünlandregionen auch einen echten Nutzen davon haben. Die Weiterbildung soll dementsprechend auch mit einem reduzierten aufwand erlangt werden können, z. B. mit 2 anstelle 6 Stunden bei der vollwertigen FABE.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie für die VFB-L.